



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 02.06.2025

Nr. 6

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2021	211
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	211
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	211

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg, Verlust eines Dienstsiegels	213
Stadt Bleckede	Neufassung der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Bleckede nach Nr. 5.3.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – RStBauF-)	213
Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Soderstorf	216
	Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	217
	Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Soderstorf	218
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2025	219
	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2025	220
	Bekanntmachung des Flecken Bardowicks des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bardowick Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ mit ÖBV und Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße-West“	221
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2025	223
	Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2025	224
	Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Boitze	225
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2025	225
	3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	226
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“, 2. Änderung	226

Fortsetzung auf Seite 210

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes.	227
50Hertz Transmission GmbH	Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Amt Neuhaus (Vorhaben 5a BBPlG)	228
	Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPlG).	230

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 03.06.2025 bis einschließlich 12.06.2025 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg den 21.05.2025

Jens Böther
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Landesforsten Niedersachsen Forstamt Sellhorn hat mit Datum vom 28.11.2024 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 10,39 ha großen Fläche auf den Flurstücken 28, Flur 21 und 3 und 4, Flur 30, jeweils Gemarkung Scharnebeck gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 2 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 22.05.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Grote

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids einer Windkraftanlage im Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck

Aufgrund des § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr 202), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), wurde der Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG (HM) auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 25.04.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs EnVentus V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m, d.h. einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt erteilt.

Anlagenstandort ist Flurstück 11/7 der Flur 3 in der Gemarkung Melbeck.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 16b, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 28.04.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-l2470001 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,
dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Auf Ihren Antrag vom 22.08.2024 erteile ich der Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG (HM) gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Herstellers Vestas des Anlagentyps EnVentus V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m, d.h. einer Gesamthöhe von 261 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
WEA 01	261 m	36,7 m	297,7 m	593719	5894503	Melbeck	3-11/7

2. Wasserschutzgebiet – Ausnahme zur Waldumwandlung

Ich erteile Ihnen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen eine Befreiung gem. § 5 Abs. 1 von der Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserverk Stadt Lüneburg vom 15. März 1993 / 23. Februar 2001) zur Waldumwandlung im Bereich des Wasserschutzgebiets der Zone IIIb im beantragten Maße.

3. Wasserschutzgebiet – Erlaubnis wassergefährdende Stoffe

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 von der Wasserschutzgebietsverordnung zur Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen mit einer Meng über 100 Liter.

4. AwSV – Ausnahmegenehmigung

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
- Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- (6) Kostenentscheidung

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Das Vorhaben liegt ausweislich der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 2.02.2016 in einer Vorrangfläche für Windenergie laut dem Regionalem Raumordnungsprogramm. Verfahrenserleichterungen greifen gemäß §6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in ausgewiesenen Windenergiegebieten. Danach entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BNatSchG für das beantragte Vorhaben. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG (Anlage 1, hier Punkt 1.6.3) wurde daher nicht durchgeführt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung vom 25.04.2025 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 02.06.2025 bis einschließlich 16.06.2025 ausgelegt und kann unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261786 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 19.05.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Wilder

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg, Verlust eines Dienstsiegels

Am Dienstag, den 15.04.2025 wurde in der Grundschule Im Roten Felde in Lüneburg eingebrochen. Bei dem Einbruch wurde ein Tresor gestohlen, in dem sich ein Siegel mit folgenden Abdruck befand: Im Roten Felde Grundschule in Lüneburg.

Die Gültigkeit des Siegels ist seither erloschen.

Lüneburg, 26. Mai 2025

Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Detloff

Neufassung der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Bleckede nach Nr. 5.3.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - RStBauf-)

Förderungsrichtlinie der Stadt Bleckede für Modernisierungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“ der Stadt Bleckede vom 19.10.15.

Präambel

Nach Beschluss der geltenden Modernisierungsrichtlinie haben sich die Rahmenbedingungen innerhalb des Fördergebietes geändert. Insbesondere wurde die Gestaltungssatzung in einem Teilbereich des Fördergebietes beschlossen. Aus diesem Grund, soll die Modernisierungsrichtlinie fortgeschrieben werden.

Für das Fördergebiet beabsichtigt die Stadt Bleckede, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Wohn- und Geschäftsgebäuden unter Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur

Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) und der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen (Kostenerstattungsbetrag).

Zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen an privaten Gebäuden beschließt der Rat der Stadt Bleckede nachstehende Modernisierungsrichtlinie. Diese Modernisierungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Maßnahmen der Stadt Bleckede.

§ 1 Grundlagen der Förderung

- (1) Ziele der Förderung
Die Stadt Bleckede fördert im Rahmen der Städtebauförderung Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Fördergebiet des Sanierungsgebietes „Innenstadt / Schlossensemble“. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (2) Grundlagen für die Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.
- (4) Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.
- (5) Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zur tragen.
- (6) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt / Schlossensemble“ räumlich beschränkt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall; weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

§ 2 Voraussetzung für die Förderung

- (1) Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- (2) Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen beitragen. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Sanierungszielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme stehen.
Dies können investive Einzelmaßnahmen wie z. B. Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster und Türen, Gestaltung der Fassade und der Außenbereiche (z. B. barrierefreie Zugänge, Entsiegelungen und Begrünung, Spielplätze, Müllsammelplätze) sein.
- (2) Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.
- (3) Die Aufzählungen sind nicht abschließend.
- (4) Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen den Vorgaben der Gestaltungssatzung „Innenstadt/ Schlossensemble“ der Stadt Bleckede entsprechen.
- (5) Bei Denkmälern oder Gebäuden im Umgebungsschutz müssen die Maßnahmen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.
- (6) Substanzgefährdende Auswirkungen sind ggf. durch eine bauphysikalische Prüfung auszuschließen.
- (7) Reine Instandhaltungsarbeiten sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.
- (3) Einzelfallbezogene Pauschale
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
 - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
 - 30.000,00 €nicht überschreiten.
Bei Baudenkmalern und Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu

- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
 - 50.000,00 €
- betragen.

- (4) Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.
- (5) Bei der Durchführung einer umfassenden Modernisierungsmaßnahme und ihrer Förderung ist in der Regel ein von einem Entwurfsverfasser gem. § 53 NBauO (Bauvorlagenberechtigten) erstelltes Sanierungskonzept einschließlich Kostenschätzung vorzulegen. Bei umfassenden Modernisierungen wird die Förderquote anhand einer Kostenerstattungsrechnung dargelegt, wobei der Förderungsbetrag gem. Abs. 3 maximal 150.000,00 € beträgt.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden innerhalb des Fördergebietes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt / Schlossensemble“.
- (2) Die Antragsstellung erfolgt formlos bei der Stadt Bleckede oder dem Sanierungsträger BauBeCon.
- (3) Die Stadt Bleckede bzw. der Sanierungsträger behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

§ 6

Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) zwischen der Stadt Bleckede und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des*der Eigentümer*in eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Maßnahme wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (4) Nach Abschluss ist die Maßnahme durch den Antragsteller mit Fotos zu dokumentieren.

§ 7

Modernisierungsvoruntersuchung

In besonderen Einzelfällen und wenn die Baumaßnahme bzw. die Sanierungsziele dies erforderlich machen, ist in Abstimmung mit der Stadt Bleckede die Förderung einer Modernisierungsvoruntersuchung (MVU) durch einen Architekten in Form einer Kostenübernahme möglich.

Die Förderung der MVU beträgt max. 80 %. Vor Beauftragung der MVU durch die Stadt Bleckede oder den Sanierungsträger hat der Eigentümer schriftlich die Kostenübernahme der verbleibenden 20 % zu erklären.

Die Untersuchung dient zur Überprüfung der Umsetzbarkeit einer Baumaßnahme i.S. der Sanierungsziele.

Wird die Baumaßnahme anschließend durchgeführt, wird die 80 prozentige Förderung der MVU mit dem Zuschuss der Baumaßnahme gem. § 3 (9) der Richtlinie verrechnet.

Stellt sich die Maßnahme als nicht durchführbar heraus, verbleiben lediglich 20 % der Kosten beim Eigentümer.

§ 8

Steuerliche Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet

- (1) Für Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann zudem nach derzeitiger Rechtslage die steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit gemäß § 7 h und § 10 f EstG genutzt werden. Hiernach können über einen Zeitraum von maximal 12 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme bis zu 90 Prozent gem. § 10 f EstG und bis zu 100 Prozent gem. § 7 h EstG der Modernisierungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Zudem sind Steuerbescheinigungen für weitere Gewerke möglich, sofern sie im Vorfeld in einem Modernisierungsvertrag definiert sind.
- (2) Zur Nutzung der vorgenannten Sonderabschreibung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung vor Maßnahmenbeginn zwingend erforderlich. Entsprechende Antragstellungen sind beim Sanierungsträger oder der Stadt Bleckede vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme erhält der Eigentümer auf Grundlage der geprüften Schlussrechnung und auf schriftlichen Antrag bei der Stadt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- (4) Bei mit Städtebauförderungsmitteln bezuschussten Maßnahmen wird die Bescheinigung auf Antrag für die Modernisierungsaufwendungen gemäß geprüfter Schlussrechnung abzüglich des abschließend festgesetzten Förderbetrages ausgestellt.
- (5) Zur weitergehenden steuerrechtlichen Beratung zur Nutzung des § 7 h EstG haben sich interessierte Eigentümer an entsprechende Steuerfachleute zu wenden.

Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bleckede in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 25.01.2024 tritt mit Beschlussfassung außer Kraft.

Bleckede, den 01.04.2025

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

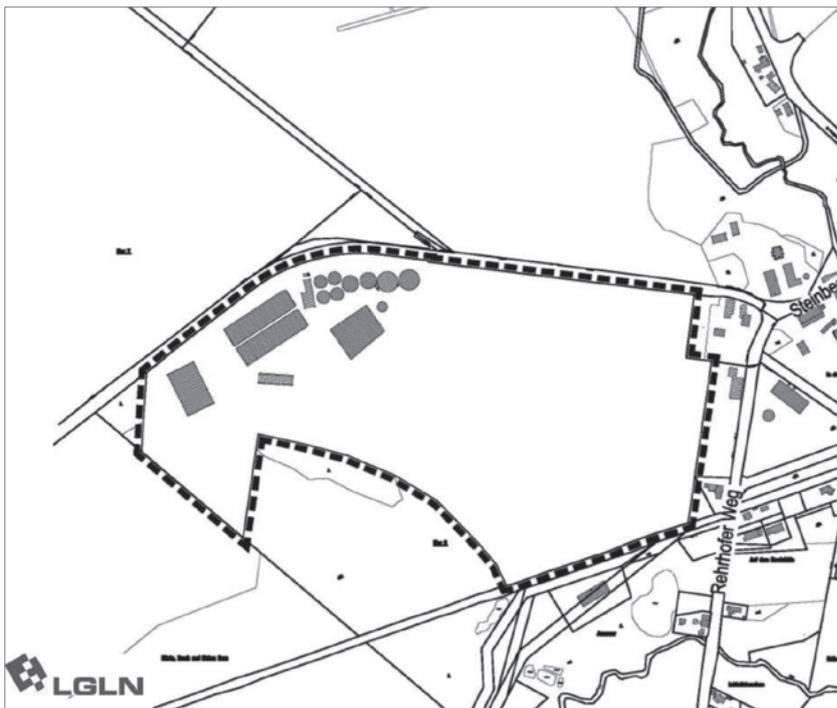
Bekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Soderstorf

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 25.04.2025 (Az.: 62 - 25200028) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 25.04.2025 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte (Gemarkung: Soderstorf; Flur: 9 46/17, 46/11, 46/18)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.880.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.043.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.837.400 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.917.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	217.700 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.038.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	820.300 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	109.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.875.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.064.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 820.300 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt, wie folgt festgesetzt:

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Soderstorf, den 04.12.2024

Gemeinde Soderstorf
Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigungen ist durch den Landkreis Lüneburg am 12. Mai 2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 03. bis 13. Juni 2025 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 26.05.2025

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	432.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	424.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.100.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.003.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.524.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.700.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 25.03.2025

Luhmann

Verbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.05.2025 unter dem Az. 34.40-15.12.10 / 20P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15.05.2025

Luhmann

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 01.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.796.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.917.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.194.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.963.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.077.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.859.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	781.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	96.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.053.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.919.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 781.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
- Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Bardowick, 01.03.2025

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13. Mai 2025 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan des Flecken Bardowick liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer E.15, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 13. Mai 2025

Luhmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Flecken Bardowicks des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bardowick Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ mit ÖBV und Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße-West“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 01.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße-West“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße-West“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt östlich der Bundesautobahn A39, nördlich der „Daimlerstraße“, westlich des Baugebiets „Heereskamp“ („Weberskamp“ und „Auf dem Wandel“) sowie südlich der Kreisstraße 32 („Bahnhofstraße“).

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bardowick Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße-West“ beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

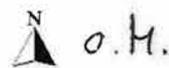
Bardowick, den 12.05.2025

gez. Luhmann
Gemeindedirektor

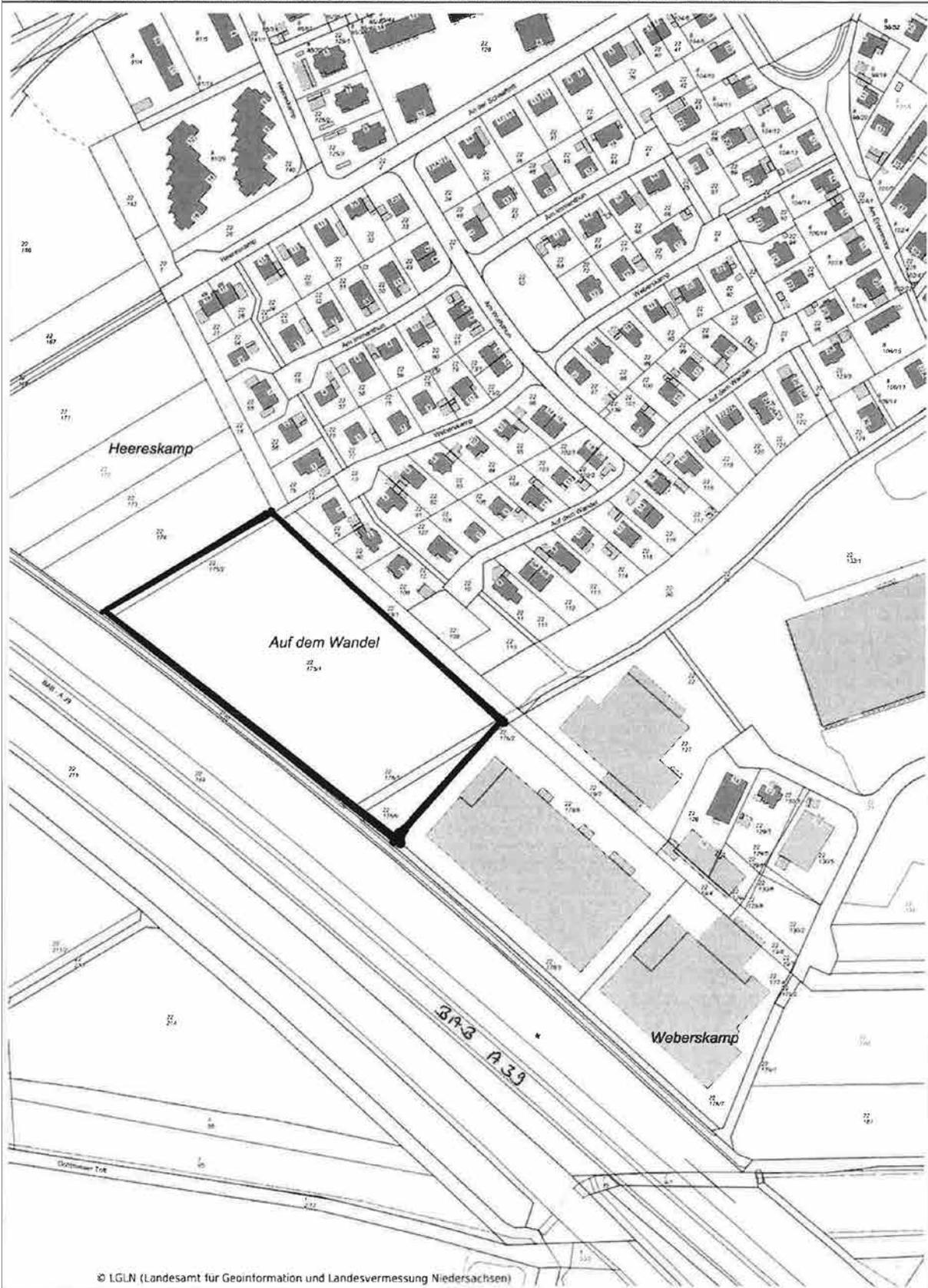


BPlan Bardowick Nr. 55

Liegenschaftsgrafik



Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein, Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



© LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)

Samtgemeinde Bardowick, 12.05.2025 (erstellt von: Sandra Ahlers)

© 2025 LGLN

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 24.02.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.458.700	171.100		3.629.800
ordentliche Aufwendungen	3.733.000	203.900		3.936.900
außerordentliche Erträge	104.000			104.000
außerordentliche Aufwendungen	-			-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.318.100	68.300		3.386.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.529.700	203.900		3.733.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.431.800			2.431.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.965.000			2.965.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	533.200			533.200
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.000			22.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.283.100	68.300		6.351.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.516.700	203.900		6.720.600

§ 2

Die Höhe der vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar (unverändert).

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen (unverändert).

Radbruch, 24.02.2025

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 12.05.2025 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 12.05.2025

Semrok
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	633.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	970.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.600 €

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 29.04.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12.05.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06. bis 09.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 14 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Boitze, den 29.04.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Boitze

Der Rat der Gemeinde Boitze hat über den Jahresabschluss 2022, so wie die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Richard Wiese in seiner Sitzung am 29.04.2025 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht, so wie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Bürgermeisters liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

02.06. bis zum 09.06.2025

zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus im Zimmer 14 zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Einsichtnahme kann auch nach Terminabsprache erfolgen. Der Jahresabschluss ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter der Mitgliedsgemeinde Boitze veröffentlicht.

Boitze, 29.04.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.946.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.683.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.770.900 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.347.000 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	4.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 17.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	507 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 06.02.2025

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.05.2025 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2025 bis zum 12.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 19.05.2025

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 07.05.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Betreuungszeit 6 Stunden
 - aa) 7.00 Uhr – 13.00 Uhr ohne Mittagessen
 - ab) 8.00 Uhr – 14.00 Uhr mit Mittagessen
- b) Betreuungszeiten über 6 Stunden
 - ba) 07.30 Uhr – 15.30 Uhr mit Mittagessen
 - bb) 07.00 Uhr – 15.30 Uhr mit Mittagessen

Im Falle der Betreuungszeit nach bb) wird eine monatliche Gebühr von 15,00 € erhoben.“

§ 4 Absatz (4) entfällt ersatzlos.

§ 4 Absatz (5) wird zu § 4 Absatz (4).

§ 5 Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für das Mittagessen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 82,00 € erhoben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Wendisch Evern, den 21. Mai 2025

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“, 2. Änderung

Satzungsbeschluss

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner Sitzung am 23.04.2025 die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“, 2. Änderung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“, 2. Änderung ist dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2 in 21382 Brietlingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

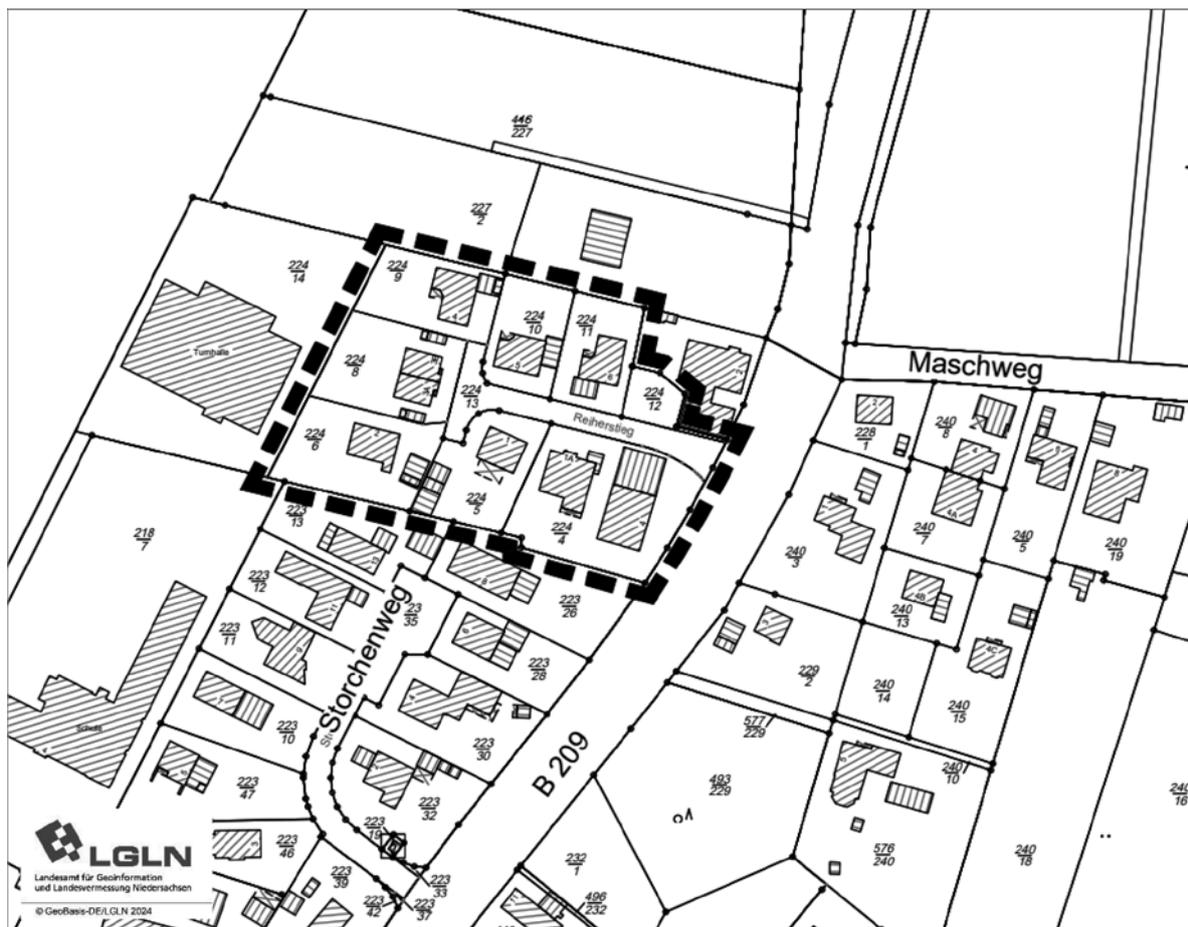
- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brietlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Ergänzungssatzung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Brietlingen, den 19.05.2025

Kowalik
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 29.03.2018, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 27.03.2025 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 32 Absatz 6 wird folgender Satz 4 angehängt:

„Für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach den letzten Datenübermittlungen der Finanzverwaltung aus dem Jahre 2024 und der Katasterverwaltung aus dem Jahre 2025.“

Artikel II

In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2 der Satzung) werden die Punkte 14 - 20 ergänzt:

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg Vom 25. 5. 2011 im Nds. MBL. Nr. 21/2011 (Erl.: Schutzdeiche am Neetzekanal und rechter Ilmenaukanaldeich)
15. Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg vom 18.08.2011 im Nds. MBL. Nr. 31/2011 S. 597 (Erl.: Widmung Deich Alt Wendischthun)
16. Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteils Walmsburg der Stadt Bleckede im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6/2012 vom 07.06.2012
17. Verordnung über die Widmung des linken Deiches am Ilmenaukanal im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg Nds. MBL. Nr. 28/2014 S.525
18. Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteiles Alt Garge der Stadt Bleckede vom 01.06.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8/2015 vom 16.07.2015
19. Verordnung über die Widmung des Deiches linksseitig der Roddau im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg vom 2.12. 2021 im Nds. MBL. Nr. 2/2022 (Erl.: Neuer Schutzdeich im Verbandsgebiet ohne Änderung der Verbandsgrenze)
20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg Vom 31. 7. 2023 im Nds. MB1. Nr. 29/2023 (Erl.: Umwidmung von Hochwasserdeich zu Hauptdeich zwischen Rönne und Artlenburg ohne Änderung der Verbandsgrenze)

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hohnstorf, der 27.05.2025

Gez.

Burmester

Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 28.05.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Flügger

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Amt Neuhaus (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlussstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen, • Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLink plus/BGU> .

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Raumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 19.05.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Amt Neuhaus	Bohnenburg	13	1, 4, 5
Amt Neuhaus	Bohnenburg	11	16, 31
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	9, 24
Amt Neuhaus	Wehningen	14	11/1, 6
Amt Neuhaus	Wehningen	11	6/20

Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [50hertz.com/SuedOstLinkplus](https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus).

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Ab Mai 2025 finden Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Besatz der Baumhöhlen und Horststrukturen (Mai 2025 bis Juli 2025)
- Erfassung von Brutvögeln (Mai 2025 bis Juli 2025)
- Erfassung von Amphibien (Mai 2025 bis Oktober 2025)
- Erfassung von Reptilien (Mai 2025 bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fledermäusen (Mai 2025 bis November 2025)
- Erfassung von Tagfaltern (Mai 2025 bis Juli 2025)
- Erfassung von Feldhamstern (Mai 2025 bis November 2025)
- Erfassung von Käfern (Mai 2025 bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fischen/ Rundmäulern (Mai 2025 bis September 2025)
- Erfassung von Biber und Fischotter (Mai bis November 2025)
- Biotoptypenkartierung (Mai 2025 bis Oktober 2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und

können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com.

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 19.05.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Amt Neuhaus	Bohnenburg	11	10/0, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/0, 19, 20, 21/0, 22/0, 23/1, 23/2, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/0, 5/0, 6/0, 7, 8/0, 9/0
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Bohnenburg	13	1, 10, 11, 12/0, 13/0, 14/0, 15, 16/0, 17, 18, 19/1, 19/2, 2, 20, 21, 22, 23, 24/0, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 39/0, 4, 40, 41/0, 42/0, 43, 44/0, 45, 46, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Tripkau	12	21, 22, 27, 46
Amt Neuhaus	Tripkau	13	25/0, 26/0, 27/0, 28/0
Amt Neuhaus	Tripkau	14	10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 2/1, 2/2, 20, 21, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Tripkau	18	16, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 35/0, 36/0, 38/0
Amt Neuhaus	Tripkau	22	10, 11/0, 12/0, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26, 27/1, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 8/1, 8/2, 8/4, 9

Amt Neuhaus	Wehningen	11	2/2, 3/2, 4/2, 5, 6/1, 6/11, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 7, 8
Amt Neuhaus	Wehningen	12	15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 2/2, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 3/2, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 4/2, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/1
Amt Neuhaus	Wehningen	13	1/0, 2/0
Amt Neuhaus	Wehningen	14	1, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16/0, 17, 18, 19, 2, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 3, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 4, 40/0, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Wehningen	15	1, 10/0, 11/0, 12/0, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/0, 18/0, 2, 3, 4, 44/0, 5, 6, 7/0, 8/0, 9/0
Amt Neuhaus	Wehningen	23	2/2, 3/0, 4/1
Amt Neuhaus	Wehningen	24	10/0, 11/0, 12/0, 2/2, 3/2, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	11	12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20, 21, 22, 25/0, 26/0, 27/0, 28, 29/0
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	12	1/0, 10, 11, 12, 13, 2/0, 21/0, 22/0, 23, 24, 25, 26/0, 27/0, 28/0, 29/1, 29/2, 30/0, 31/0, 32/0, 38/0, 39/0, 45/0, 5/0, 6/1, 8, 9
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	13	10/0, 11/0, 12/1, 12/2, 13/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0